

Schlussbericht
über die
Prüfung der Eröffnungsbilanz
auf den 01.01.2009
der Stadt Bad Oldesloe

Bad Oldesloe		Eröffnungsbilanz
Gemeinde		Aktiva
1.	Anlagenvermögen	
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	
	0100000 Immaterielle Vermögensgegenstände	
	Summe: Immaterielle Vermögensgegenstände	
1.2	Sachanlagen	
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und Grundstücke	
1.2.1.1	Grünflächen	
	0210000 Grünflächen	
1.2.1.2	Ackerland	
	0220000 Ackerland	
1.2.1.3	Wald, Forsten	
	0230000 Wald, Forst	

Rechnungsprüfungsamt
der Stadt Bad Oldesloe



Inhalt	ab Seite
1. Prüfungsauftrag	3
2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	4
3. Zusammenfassendes Prüfungsergebnis (Schlussbemerkungen)	7
4. Darstellung der Vermögens- und Schuldenlage	8
5. Feststellungen und Erläuterungen	10
5.1 Allgemeine Prüfungsmerkmale	10
5.2 Inventur, Inventar	11
5.3 Gliederung der Eröffnungsbilanz, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	13
5.4 Übergang von der Kameralistik zur Doppik	13
5.5 Städtebauförderung - alt	16
5.6 EDV-gestützte Buchführung	16
6. Angaben zu den einzelnen Posten der Aktiva (nach Bilanzstruktur)	19
7. Angaben zu den einzelnen Posten der Passiva (nach Bilanzstruktur)	38
8. Beurteilung des Anhangs zur Eröffnungsbilanz	51
9. Mitwirkung	52

1. Prüfungsauftrag

Die Einführung der Kommunalen Doppik ist durch die Stadtverordnetenversammlung am 24.09.2007 beschlossen worden. Seit dem 01.01.2009 führt die Stadt Bad Oldesloe ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik). Gemäß § 54 Absatz 1 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik – GemHVO-Doppik) hat die Gemeinde eine Eröffnungsbilanz (EÖB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der in der Gemeindeordnung und dieser Verordnung enthaltenen Regelungen aufzustellen.

Das Rechnungsprüfungsamt hat gemäß § 116 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) den Jahresabschluss zu prüfen. Gleiches gilt für die Eröffnungsbilanz (§ 95 n Abs. 6 GO).

Die Umstellung auf das doppische System bedeutet für die Kommunalen Prüfungseinrichtungen eine Fortentwicklung der bisherigen Prüfungsansätze. Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Eröffnungsbilanz frei von wesentlichen Fehlaussagen ist und insbesondere das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen sind und die gesetzlichen Vorgaben zur Einführung der Doppik in allen wesentlichen Belangen erfüllt wurden.

In den Anmerkungen zu § 54 GemHVO-Doppik wird den Rechnungsprüfungsämtern daher empfohlen, bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz die Unterstützung durch Angehörige freier Berufe in Erwägung zu ziehen. Nach einer gründlichen Markterkundung hat sich das Rechnungsprüfungsamt für eine Zusammenarbeit mit der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH (Wirtschaftsprüfung und Beratung) entschieden. Zur Prüfung der Eröffnungsbilanz wurde aus Mitarbeitern dieser Gesellschaft und dem Rechnungsprüfungsamt ein Prüfteam gebildet. Aufgabe des Prüfteams war es, auf der Grundlage des Prüfungsauftrages ein Urteil über die Eröffnungsbilanz abzugeben. Dieser Schlussbericht stellt das Ergebnis der Prüfung durch dieses Prüfteam sowie aus der Begleitung des Umstellungsprozesses durch das Rechnungsprüfungsamt dar. Die Beratung und Unterstützung entbindet das Rechnungsprüfungsamt nicht von der Prüfungsverantwortung gegenüber der Stadtverordnetenversammlung.

2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Die Art und der Umfang der Prüfung ergibt sich aus § 95 n Abs. 1 i.V.m. Abs. 6 GO. Gegenstand der Prüfung waren die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen zum Nachweis des Vermögens und der Schulden der Stadt Bad Oldesloe, die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 sowie der Anhang zur Eröffnungsbilanz.

Der Bürgermeister der Stadt Bad Oldesloe ist für die Ausgestaltung der Buchführung sowie die Aufstellung der Eröffnungsbilanz mit Anhang verantwortlich.

Dem risikoorientierten Prüfungsansatz folgend hat das Prüfteam eine am Risiko der Stadt ausgerichtete Systemprüfung anhand verschiedener Unterlagen und Interviews über die Vorgehensweise bei der Planung, Durchführung und Kontrolle des Gesamtprojektes „Einführung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens – Doppik – in der Stadt Bad Oldesloe“ vorgenommen. Ziel des Prüfungsteams war es, einen Überblick über die Vorgehensweise, den Personaleinsatz und die Durchführung dieses komplexen Gesamtprojektes zu erhalten. Mögliche Risiken, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können, sollten so aufgedeckt werden.

Die von der Verwaltung getroffenen Maßnahmen zur Steuerung dieser Geschäftsrisiken (internes Kontrollsystem) haben wir anhand einer Aufbau- und Ablaufprüfung im Hinblick auf ihre Angemessenheit beurteilt, ob:

- die für die Stadt Bad Oldesloe maßgeblichen rechtlichen Vorschriften zur Erstellung der Eröffnungsbilanz eingehalten wurden und
- organisatorische Sicherungsmaßnahmen bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz berücksichtigt wurden.

Unter anderem wurde festgestellt dass:

- eine angemessene Funktionstrennung (Mehr-Augen-Prinzip) stattgefunden hat,
- Sicherungsmaßnahmen in der EDV vorhanden sind (Unterschriftsberechtigung, Zugriffsrechte bzw. -beschränkungen etc.),
- Arbeitsanweisungen und Vermerke zur Vorgehensweise erstellt wurden,
- die Erstellung der Eröffnungsbilanz nach der Art und dem Umfang der Dokumentation angemessen ist,
- Ermessensentscheidungen auf ihre Auswirkungen hin überprüft wurden,
- ein Abgleich mit der Datenverarbeitung und den ermittelten Werten/Schnittstellen stattgefunden hat.

Die Systemprüfung ergab somit, dass die Projektumsetzung Doppik in der Stadt Bad Oldesloe ordnungsgemäß ist und der Vermeidung von Fehlern bei der Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden gedient hat. Insbesondere das Vorgehen beim Erfassen und Bewerten bei einer Vielzahl von gleichartigen Vermögensgegenständen und Schulden wurde überprüft. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung wurden dabei beachtet.

Neben der Systemprüfung fanden zunächst analytische Prüfungshandlungen in Form von Plausibilitätsprüfungen statt. Die vertiefenden Einzelfallprüfungen umfassten eine stichprobengestützte Kontrolle der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze, wobei folgende Schwerpunkte gebildet wurden:

- Grund und Boden der unbebauten und bebauten Grundstücke
- Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen
- Infrastrukturvermögen
- Finanzanlagen
- Forderungen
- Aktive Rechnungsabgrenzung
- Sonderposten
- Rückstellungen
- Verbindlichkeiten
- Übergang von der Kameralistik auf die Doppik

Die Durchführung der Einzelfallprüfungen nahm viel Zeit in Anspruch. Hierzu zählten insbesondere folgende Prüfungshandlungen:

- die Einsichtnahme in die Unterlagen zur EÖB der Stadt Bad Oldesloe,
- die Inaugenscheinnahme von Nachweisen zur Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden,
- die Beobachtung von Verfahren oder einzelnen Maßnahmen,
- die Befragung und Einholung von Bestätigungen,
- die Berechnung der Anschaffungs- und Herstellkosten und Wertermittlung.

Zum Nachweis der Salden bei den Sichteinlagen und Verbindlichkeiten wurden entsprechende Bestätigungen der Bank- und Kreditinstitute eingesehen. Vertiefende Auskünfte wurden durch Befragung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und die Vorlage weiterer Fach- und Sachakten eingeholt.

Von den vom Bürgermeister zur Auskunft benannten Personen sind alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise bereitwillig erbracht worden. Der Bürgermeister hat uns in der Vollständigkeitserklärung mit Datum vom 27.10.2011 schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der einzelnen Prüfungshandlungen wurden ferner vom Grundsatz der Wesentlichkeit bestimmt. Als maßgebliche Grenze wurde aus der Bilanzsumme 470 T € entwickelt.

3. Zusammenfassendes Prüfungsergebnis

Das Prüfteam hat seine Prüfung unter Beachtung des § 95 n GO vorgenommen. Danach ist die Prüfung so geplant und durchgeführt worden, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens- und Schuldenlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung des Prüfungsumfanges wurden die internen Kenntnisse des Rechnungsprüfungsamtes über den Umstellungsprozess berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden Nachweise für die Angaben in der Eröffnungsbilanz und dem Anhang sowie der Buchführung überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze, die Würdigung des Gesamtumstellungsprozesses von der Kameralistik auf die Doppik sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten in der Eröffnungsbilanz sachgerecht, nachvollziehbar und vollständig erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Das Prüfteam ist der Auffassung, dass Art und Umfang der durchgeführten Prüfung damit eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bilden.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs unter Einbeziehung der Buchführung führt im Ergebnis zu keinen wesentlichen Einwendungen. Die Eröffnungsbilanz vermittelt insgesamt unter Beachtung der Vorgaben der GemHVO-Doppik sowie der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Bad Oldesloe.

Dies gilt mit folgender Einschränkung:

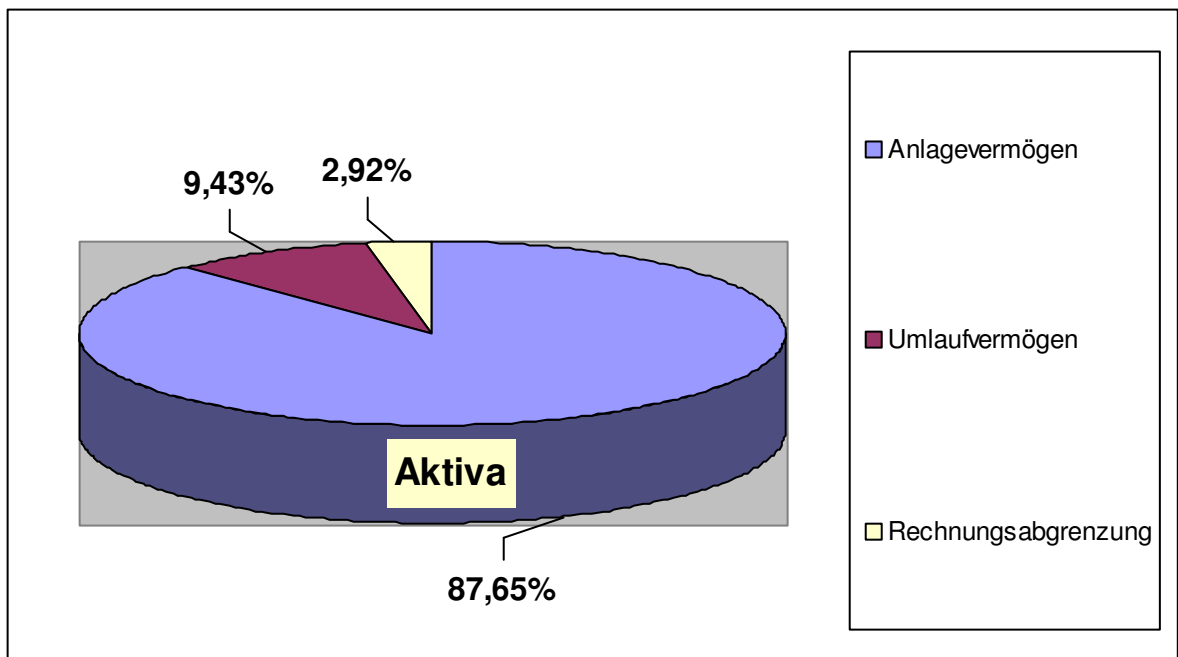
- abgeschlossene Städtebauförderung -alt- (hier Ermittlung der Sonderposten)

Eine abschließende Prüfung dazu war nicht möglich, da die Verwaltung die Aktenlage noch nicht vollständig aufgearbeitet hat.

Ergibt sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände oder Sonderposten oder Schulden unrichtig angesetzt worden sind, ist spätestens in dem der Eröffnungsbilanz folgenden vierten Jahresabschluss der unterlassene Ansatz nachzuholen oder der Wertansatz zu berichtigen (vgl. Berichtungspflicht nach § 56 Abs. 1 GemHVO-Doppik).

4. Erläuterung der Vermögens- und Schuldenlage

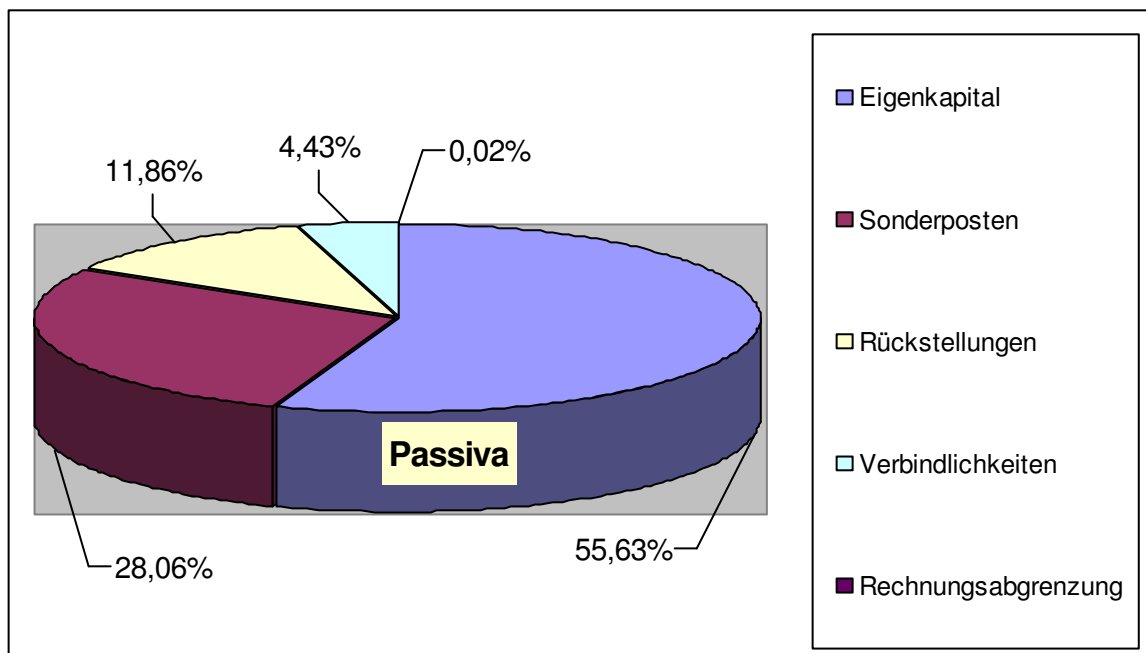
4.1 Vermögensstruktur



4.2 Langfristiges und Kurzfristiges Vermögen

	<i>in T €</i>	<i>%</i>
Langfristiges Vermögen	141.386	90,51
Immaterielles Vermögen	141	0,09
Sachvermögen	117.750	75,38
Finanzvermögen	19.023	12,18
Rechnungsabgrenzung	4.472	2,86
Kurzfristiges Vermögen	14.823	9,49
Vorräte	480	0,31
Finanzvermögen	1.200	0,77
Liquide Mittel	13.051	8,35
Rechnungsabgrenzung	92	0,06

4.3 Kapitalstruktur



4.4 Eigenkapital zu Langfristigen und Kurzfristigen Schulden

	<i>in T€</i>	<i>%</i>
Eigenkapital	86.894	55,63
Sonderposten	43.837	28,06
Langfristige Schulden	21.398	13,69
Pensionsrückstellungen	14.269	9,13
Altersteilzeitrückstellung	352	0,23
Sonstige Rückstellungen	851	0,54
Kredite für Investitionen (> 1 Jahr)	5.926	3,79
Kurzfristige Schulden	4.079	2,62
Verbindlichkeiten aus L+L	360	0,23
Sonstige Verbindlichkeiten	524	0,34
Sonstige Rückstellung	3.061	1,96
Kredite für Investitionen (<1 Jahr)	107	0,07
Rechnungsabgrenzung	27	0,02

5. Feststellungen und Erläuterungen

5.1 Allgemeine Prüfungsmerkmale

Die Vorprüfungen der Eröffnungsbilanz (EB) sowie des Anhangs durch das Prüfteam fand vom 01.12. - 16.12.2010 sowie 24.01.2011 - 28.01.2011 statt. Die Abschlussprüfung fand in der Zeit vom 05.09 - 09.09.2011 sowie vom 24.10 – 28.10.2011 statt. Zwischen Vor- und Abschlussprüfung wurden zu den gewählten Stichproben vertiefende Prüfungshandlungen vorgenommen. Darüber hinaus hat das Rechnungsprüfungsamt der Stadt den Umstellungsprozess anlassbezogen begleitet und vorgezogene Prüfungshandlungen durchgeführt. Die Hinweise sind von der Verwaltung aufgegriffen worden. Dieses mehrstufige Prüfverfahren hat dazu geführt, dass erforderliche Beanstandungen für die Ordnungsmäßigkeit der Eröffnungsbilanz bis zur endgültigen Erstellung ausgeräumt werden konnten.

Besonders hervorzuheben ist die Bereitschaft der Verwaltung die während der Begleitung des Umstellungsprozesses und in den Vorprüfungen gegebenen Prüfhinweise und -bemerkungen konsequent auszuwerten und notwendige Korrekturen für die Eröffnungsbilanz aufzunehmen. Darüber hinaus hat die Verwaltung innerhalb des Umstellungsprozesses und des Prüfungszeitraums gewonnene, weiterführende Erkenntnisse dazu genutzt, auch bereits abgeschlossene Teilmaßnahmen und Bewertungen insbesondere im Bereich des Anlagevermögens und der Sonderposten neu zu beurteilen und anzupassen (Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellkosten).

Zur angewandten Systematik und Methodik ist festzustellen, dass – durch den Beginn der Arbeiten zum Umstellungsprozess bereits ab Ende 2005 – mangels verbindlicher gesetzlicher Vorgaben überwiegend auf die Empfehlungen des Innovationsring NKR-SH (Gemeinschaftsprojekt der kommunalen Landesverbände Schleswig-Holsteins) zurückgegriffen wurde und diese in Hinblick auf die Bilanzkontinuität und Bewertungsstetigkeit beibehalten wurden.

Soweit Anforderungen aus der GemHVO-Doppik in formaler Hinsicht während des Umstellungsprozesses noch nicht abschließend umgesetzt waren, sind diese bis zum Abschluss der Prüfung nachgeholt worden. So ist die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung mit Wirkung zum 1.8.2011 und die Dienstanweisung für das Inventarwesen (Inventarrichtlinie) mit Wirkung zum 1.10.2011 zwischenzeitlich in Kraft gesetzt worden. Von einer Dienstanweisung in Form einer Bewertungsrichtlinie wird hingegen weiter abgesehen.

Das Prüfteam hat den Eindruck gewonnen, dass die Verwaltung bemüht ist, das rechnungslegungsbezogene Interne Kontrollsystem (IKS) weiter auf- und auszubauen. Die Verwaltung sollte den dazu eingeschlagenen Weg konsequent fortsetzen.

5.2 Inventur, Inventar

Die Stadt Bad Oldesloe hat gemäß § 54 Abs. 2 GemHVO-Doppik eine Inventur durchzuführen. Nach § 37 Abs. 1 GemHVO-Doppik hat die Verwaltung zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungsführung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung und danach für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihre Grundstücke, ihre Forderungen und Schulden, den Betrag ihres baren Geldes sowie ihre sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben (Inventar).

Voraussetzung einer ordnungsgemäßen Inventur ist die sorgfältige Planung und Vorbereitung. Die klassische Inventurplanung umfasst einen Zeit-, einen Sach- und einen Personalplan. Diese Unterlagen wurden von der Verwaltung in Form einer Projektplanung mit einer Verantwortlichkeitsmatrix erstellt und im Laufe des Projektes, soweit erforderlich, an neue Erkenntnisse angepasst. Aus der Prüfung ergaben sich keine ernstlichen Zweifel daran, dass die Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Die einzelnen Bereiche der Stadt Bad Oldesloe wurden nach sachlichen und örtlichen Kriterien aufgenommen (Feuerwehr, Schulen usw.)

Die Inventur der beweglichen Vermögensgegenstände wurde in Zähllisten festgehalten. Die Zähllisten wurden anschließend ausgewertet, die Bilanzwerte wurden geprüft in die Anlagenbuchhaltung übernommen.

Die Arbeiten zur Erfassung und Bewertung des unbeweglichen Anlagevermögens wurden parallel je nach Bilanzposition von den jeweils eingebundenen Mitarbeitern der Sachgebiete (Hochbau, Tiefbau, Liegenschaften usw.) ab dem Jahre 2005 durchgeführt.

Die Verwaltung hat von den Regelungen zur Inventurvereinfachungen gem. § 38 Absatz 6 GemHVO-Doppik Gebrauch gemacht. Danach wurde auf die Erfassung der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens verzichtet, die vor dem 1. Januar 2008 angeschafft worden sind und deren Wert weniger als € 410/netto betrug.

An der körperlichen Bestandsaufnahme (Inventur) der Vermögensgegenstände und Schulden hat das Rechnungsprüfungsamt/Prüfteam nicht teilgenommen. Die Prüfung, ob die Inventur gründlich und sachgerecht vorbereitet wurde, die in den Grundsatzvermerken dargestellten Verfahren auch tatsächlich und ordnungsgemäß angewandt wurden und zu zuverlässigen Ergebnissen geführt haben, konnte somit nur vergangenheitsbezogen betrachtet werden (retrograd).

Die Inventurrichtlinie der Stadt war nicht Grundlage der Inventur für die Eröffnungsbilanz der Stadt. Diese ist erst zum 1.10.2011 in Kraft getreten. Als Grundlage dienen Grundsatzvermerke, die aber inhaltlich als angemessen für eine nachvollziehbare Dokumentation und zur Sicherstellung einer einheitlichen Vorgehensweise vom Prüfteam angesehen werden und in die Inventurrichtlinie eingeflossen sind.

Die Bestandsaufnahme der beweglichen Vermögensgegenstände, die Fortschreibung des Inventars und die nächste Inventur werden insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Einzelbewertung (selbstständig nutzbar) einen möglichen Schwerpunkt bei den zukünftigen Jahresabschlussprüfungen bilden.

5.3 Gliederung der Eröffnungsbilanz, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die allgemeinen Gliederungsvorschriften gem. § 48 GemHVO-Doppik wurden uneingeschränkt beachtet.

Für die erstmalige Bewertung des Vermögens und der Schulden der Stadt Bad Oldesloe zum 01.01.2009 wurden die Regelungen der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) in der Fassung vom 15. August 2007 nebst den vom Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein veröffentlichten Änderungen berücksichtigt.

Nach § 55 Abs. 1 GemHVO–Doppik sind für die Eröffnungsbilanz die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik, anzusetzen. Hiervon wurde lediglich dann abgewichen, wenn die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden konnten (§ 55 Abs. 2 GemHVO-Doppik).

In diesen Fällen wurden entsprechende Erfahrungswerte (z. B. Bodenrichtwerte für Grundstücke, Vergleichspreise für Straßenaufbauten), vermindert um die Abschreibungen, angesetzt. Die Verwaltung hat die Notwendigkeit der Ersatzbewertung im Wesentlichen nachvollziehbar begründet. Als Abschreibungsmethode fand ausschließlich die lineare Abschreibung Anwendung (§ 43 GemHVO-Doppik).

5.4 Übergang von der Kameralistik zur Doppik

Zur Überleitung kameraler Rechnungsinhalte in das doppelte Rechnungswesen hat das Innenministerium insbesondere in den Erläuterungen zu § 54 GemHVO-Doppik Empfehlungen abgegeben, die von der Verwaltung nicht konsequent beachtet und umgesetzt wurden.

5.4.1 Vorschuss- und Verwahrkonten

Eine Besonderheit in der Kameralistik stellten die sog. Vorschuss- und Verwahrkonten dar. Diese Konten wurden „außerhalb des Haushalts“ geführt und dienten der vorläufigen Buchung von Einnahmen und Ausgaben, für die eine Zuordnung zu einer Haushaltsstelle noch nicht erfolgen konnte oder erst bei einer endgültigen Abrechnung erfolgen sollte.

Insbesondere wurden hierüber die Bestände der Transferleistungen abgewickelt, wobei aus der Natur des Abrechnungsverfahrens heraus die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben stichtagsbezogen auseinandergehen.

Der Ausweis der Bestände der ehemaligen Vorschuss- und Verwahrkonten hat in der Doppik und damit in der Eröffnungsbilanz unter den Positionen „Sonstige Forderungen“ und „Sonstige Verbindlichkeiten“ zu erfolgen.

Die Bestände in der Eröffnungsbilanz konnten nachgewiesen werden. Hinsichtlich des Bilanzausweises (negative Bestände) wurden Hinweise im Prüfungszeitraum berücksichtigt. Beanstandungen sind somit für die Eröffnungsbilanz nicht zu führen.

5.4.2 Haushaltseinnahme- und -ausgabereste

Haushaltsreste wurden im Jahresabschluss 2008 nicht gebildet.

5.4.3 Kasseneinnahme- und -ausgabereste

Die Stadt weist in der Jahresrechnung 2008 Kasseneinnahmereste in einer Höhe von € 654.333,29 aus. Diese stellen für die Eröffnungsbilanz grundsätzlich Forderungen dar. Diese sind auf ihre Werthaltigkeit zu prüfen und gegebenenfalls gemäß § 43 Abs. 9 GemHVO-Doppik zu bereinigen. Die erforderlichen Überleitungen sind erfolgt, vgl. dazu Ziffer 2.2.2. Forderungen.

Kassenausgabereste sind nicht entstanden.

5.4.4 Periodengerechte Abgrenzung

In der Erläuterung zu § 54 GemHVO-Doppik führt das Innenministerium aus, dass in der Ergebnisrechnung des ersten doppelischen Haushaltsjahres sämtliche Aufwendungen und Erträge periodengerecht abzubilden sind, unabhängig von der Veranschlagung im Haushalt und von den tatsächlichen Zahlungsvorgängen. Der Umgang mit der periodengerechten Abgrenzung gilt mangels abweichender Regelungen auch für die Eröffnungsbilanz.

Damit sind die Sachverhalte des letzten kameralen Haushaltsjahres zu erfassen und in der Eröffnungsbilanz auszuweisen, die zahlungswirksam noch nicht abgewickelt sind, d.h. die Leistung/Lieferung vor dem Jahreswechsel (Stichtag) zwar schon erbracht wurde, aber die Zahlung bis zum Stichtag noch nicht geleistet wurde bzw. der Zahlungstermin nach dem Stichtag liegt. Diese sind in der Bilanz, soweit die Rechnungsbeträge bekannt sind, unter der Position „Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung“ zu erfassen oder, soweit die Rechnungsbeträge nicht bekannt sind, als Rückstellung anzusetzen.

Die Verwaltung hat keine entsprechenden Listen zur Jahresrechnung 2008 aufgestellt. In der Karenzzeit vom 1.1. bis zum 31.3.2009 sind alle Einzahlungen und Auszahlungen mit den Buchungsbelegen gesichtet worden, ob der Leistungszeitraum noch auf 2008 entfällt. Um die Erfassung auch EDV-technisch sicherzustellen, wurde „Hilfsweise“ der Buchungsweg über Kassenausgabereise (KAR) im System eingerichtet, die dann auf „Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen“ umgebucht wurden. Insgesamt betrug das aus den Einzelauswertungen ermittelte Volumen **€ 360.023,54**, was entsprechend in die Eröffnungsbilanz übernommen wurde. Die vorgelegte Liste dazu war schlüssig und nachvollziehbar.

Zwar ist über das Verfahren so sichergestellt worden, dass diese Sachverhalte im Sinne der Periodenabgrenzung in die Eröffnungsbilanz eingestellt werden. Für die für den Jahresabschluss 2009 maßgebliche Ergebnisrechnung werden die Zahlungen durch die Buchungssystematik folgerichtig dem Vorjahr zugeordnet – nur ist das bezogen auf das letzte kameralen Haushaltsjahr 2008 abschlusstechnisch nachträglich nicht mehr möglich. Sie belasten daher somit weder die kameralen Jahresrechnung 2008 noch die Ergebnisrechnung 2009. Nur hinsichtlich der tatsächlichen Zahlungswirksamkeit werden diese über die Finanzrechnung 2009 (Liquidität) behandelt.

Neben den zuvor dargestellten Fällen sind auch die Zahlungsvorgänge aufzunehmen, die vor dem Stichtag erfolgen, aber den Leistungszeitraum danach erfassen (sog. transitorische Posten). Die Verwaltung hat das bei den Beamtenbezügen zum Jahreswechsel folgerichtig beachtet. Allerdings ist für weitere Fallgruppen die erforderliche Abgrenzung nicht beachtet worden (z.B. Versicherungsprämien, KFZ-Steuer). Diese sind aber über die Jahresrechnung 2008 erfasst.

5.5 Städtebauförderung - Alt

Die Stadt Bad Oldesloe hat in den vergangenen Jahrzehnten eine Vielzahl von (Sanierungs-) Maßnahmen im Rahmen von Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt. Die förmliche Behandlung und Abrechnung von Städtebausanierungsgebieten erfordert ein enges Zusammenwirken der Beteiligten (Stadt, Sanierungsträger, Land). Der Abrechnungszeitraum umfasst dabei oft Jahrzehnte.

Der Verwaltung ist es bis zum Erstellungszeitpunkt der Eröffnungsbilanz nicht möglich gewesen, die bereits abgeschlossene Städtebauförderung vollständig auf die Relevanz für die Eröffnungsbilanz aufzuarbeiten.

Unter Hinweis auf die Vollständigkeitserklärung sind alle Vermögensgegenstände der Stadt erfasst und bewertet. Eine Relevanz aus den o.a. Maßnahmen für die Eröffnungsbilanz könnte aber noch für die Sonderposten (Passivseite) zu erwarten sein. Für das Stadthaus, Rathaus und Bürgerhaus sind die Zuschüsse aus der Städtebauförderung bereits ermittelt und eingestellt worden, was sich bei den Stichproben bestätigt hat. Sofern für weitere Vermögensgegenstände (z.B. Infrastrukturvermögen wie Marktplatz) tatsächlich Zuschüsse als Co-Finanzierung aus der Städtebauförderung geflossen sind, wären diese gegebenenfalls (noch) zu passivieren.

Daher erfolgt die Bestätigung der Eröffnungsbilanz unter dieser Prüfungseinschränkung.

5.6 EDV-gestützte Buchführung

Die Geeignetheit und Zulässigkeit des eingesetzten EDV-Verfahrens zur Abbildung der Buchführung und Rechnungslegung ist im Rahmen der Prüfung des Internen Kontrollsystems (IKS) beurteilt worden. Aus der Systemprüfung heraus wurde kein besonderes Risiko beurteilt.

Es bestehen insgesamt keine wesentlichen Zweifel, dass das bei der Stadt eingesetzte Buchführungs- und Rechnungslegungssystem eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung aller Daten der Rechnungslegung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GOB) gewährleistet. Die Verknüpfung der Daten mit der Ergebnis- und Finanzrechnung wird über die zukünftigen Jahresabschlüsse ergänzend zu beurteilen sein.

In das von der Stadt gem. § 7 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zu führende Verzeichnissesverzeichnis ist das eingesetzte Fachverfahren mit Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen aufgenommen. Für die Zulässigkeit des Verfahrens zur automatisierten Verarbeitung von Daten ist ein Freigabevermerk gem. § 5 Abs. 2 LDSG erteilt worden.

Während des Prüfungszeitraums sind folgende Merkmale aufgefallen, die von der Verwaltung bis zur Erstellung der Eröffnungsbilanz berücksichtigt bzw. ausgeräumt worden sind.:

- Beim Stichprobenabgleich des vorläufigen Anlagenspiegels mit der Bilanz und den Bestandsdaten der Anlagenbuchhaltung war aufgefallen, dass einzelne Vermögensgegenstände zwar in der Anlagenbuchhaltung erfasst waren, aber nicht mit einem Anfangsbestand in die Eröffnungsbilanz aufgenommen waren (z.B. Umkleidehaus Wendum, Medienbestand Stadtbibliothek) oder/und über den Anlagenspiegel nicht gesondert ausgewiesen wurden (Ausleihungen, Sondervermögen). Dies galt für alle Vermögensgegenstände, Anlagen im Bau und Finanzanlagen, die mit einem Anschaffungsdatum vom 1.12. bis 31.12.2008 erfasst/hinterlegt waren, was in einer systembedingten Verknüpfung der eingesetzten Software begründet ist.

Die Konfiguration ist dabei so vorgerüstet, dass die (Bestands-) Aktivierung immer gemeinsam mit dem Beginn des Abschreibungslaufs (für 2008 noch Beginn ab Folgemonat) erfolgt. Eine Aktivierung und (Bestands-) Aufnahme in den Anlagenspiegel vor Beginn des Abschreibungslaufs war systembedingt nicht vorgesehen. Mit der gesetzlichen Änderung zum 1.1.2010 (Abschreibungsbeginn im laufenden Monat) ist zu erwarten, dass dieser Fehler in der Konfiguration systemseitig ausgeräumt ist.

Die Verwaltung hat eine gesonderte Auswertung der betroffenen Anlagengüter und Anlagengutnummern vorgenommen und während des Prüfungszeitraums eine Nacherfassung/Umbuchung des Anschaffungsdatums (Inbetriebnahme) vorgenommen. Eine vollständige Erfassung der Vermögensgegenstände für die Eröffnungsbilanz ist somit sichergestellt.

- Die Anlagenbuchhaltung war während des Umstellungsprozesses auf dem Stand „Geschäftsjahr 2005“ eingerichtet. Um die entsprechenden Anfangsbestände (Restbuchwerte) für die Eröffnungsbilanz einstellen zu können, waren entsprechende Abschreibungsläufe für die Jahre 2005 bis 2008 durchzuführen. Dabei kam es zu geringfügigen Abweichungen aufgrund von Rundungsdifferenzen. Die Verwaltung hat daraufhin vom Softwareanbieter ein aktualisiertes Patch (=Auslieferung einer Fehlerbehebung für ausführbare Programme) zur Berichtigung einspielen lassen. Die Differenzen wurden nach Aussage der Verwaltung so ausgeräumt.

6. Angaben zu den einzelnen Posten der Aktiva

Hinweis: Die Nummerierung entspricht aus Gründen der besseren Vergleichbarkeit der Bilanz und dem Anhang

1. Anlagevermögen

€ 136.914.652,89

Die Stadt Bad Oldesloe weist im Anlagevermögen alle Vermögensgegenstände aus, die dazu bestimmt sind, dauernd dem Betrieb zu dienen. Die Prüfungsfeststellungen werden im Folgenden näher erläutert. Dem Grundsatz des § 55 Abs. 1 GemHVO-Doppik folgend, wurden in der Eröffnungsbilanz die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 43, angesetzt. Abgewichen wurde gem. § 55 Abs. 2 GemHVO-Doppik nur dann, wenn die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden konnten. In diesem Fall wurden den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte angesetzt, vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik seit diesem Zeitpunkt.

1.1 Immaterielles Vermögen

€ 141.334,31

Immaterielle Vermögensgegenstände sind Vermögensgegenstände, die nicht körperlich fassbar sind. Diese Vermögensgegenstände wurden zum Bilanzstichtag durch eine Buchinventur ermittelt. Soweit es sich um Softwarelizenzen handelt, sind diese in einer Anlagenbestandsliste einzeln nachgewiesen. Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wurden zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen über 5 Jahre abgeschrieben. Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen. Selbst erstellte immaterielle Wirtschaftsgüter wurden nicht aktiviert. Unter dieser Bilanzposition wurde eine Lizenz zur Aufforstung auf fremden Grund und Boden zur Schaffung einer dauerhaften naturschutzrechtlichen Aufforstungsfläche in Höhe von € 45.245,20 aufgenommen.

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und Grundstücksgleiche Rechte

€ 13.346.342,27

Zur grundsätzlichen Erfassung und Bewertung des Grund und Boden ist festzustellen:

Eine Gesamtübersicht der im Eigentum der Stadt Bad Oldesloe befindlichen Flurstücke wurde zur Prüfung vorgelegt. Die seit Erstellung der Gesamtübersicht getätigten Zu- und Abgänge sowie Verschmelzungen wurden bei der Erfassung und Bewertung berücksichtigt und konnten während der Prüfung nachvollzogen werden.

Einzelne Flurstücke wurden in Stichproben überprüft. Für jedes Flurstück lag eine Dokumentation in Form eines Katasterauszuges, eines Grundbuchauszuges (und, wenn vorhanden, eines Kaufvertrages mit dem Nachweis der Anschaffungsnebenkosten) vor.

Zur detaillierten Vorgehensweise bei der Erfassung und Bewertung wird auf die Angaben im Anhang der Bilanz verwiesen.

Das gewählte Verfahren zur Bewertung anhand der Ersatzwerte gemäß den Bodenrichtwerten des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Stormarn zum Stichtag 31.12.2004 wurde dokumentiert und in Stichproben überprüft. Die verwendeten Werte wurden anhand der statistischen Preisindexreihen (Bund) rückindiziert. Die rechnerische Vorgehensweise führte nicht zu Beanstandungen.

Das Prüfteam trägt die gewählte Bewertungsmethode unter Anwendung der Preisindizes zur Rückindizierung, die auf den Anwendungsempfehlungen des Innovationsrings SH beruhen, insgesamt mit.

1.2.1.1 Grünflächen

€ 6.460.500,05

Von den Grünflächen wurden insgesamt T€ 1.777 geprüft. Hier handelt es sich um eine Stichprobendichte von 28 %. Dieser Stichprobenumfang ergab keine Beanstandung.

1.2.1.2 Ackerland

€ 532.151,20

Die Stichproben der Flächen Ackerland umfassten insgesamt einen Wert in Höhe von T€ 356. Hierbei handelt es sich um 67 % der Bilanzposition.

1.2.1.3 Wald, Forsten

€ 4.768.596,81

Die Stadt Bad Oldesloe generiert Erträge aus der Bewirtschaftung des kommunalen Waldes. Insofern handelt es sich um bewirtschaftete Waldflächen und nicht um Erholungswald. Die Bewertung des Grund und Boden erfolgte anhand der Bodenrichtwerte unter Berücksichtigung der Rückindizierung und eines Abschlages von 90 % der Werte der Umgebungsflächen, wie es die Vorgaben des Innovationsrings Schleswig-Holsteins vorsehen. Der Baumbestand wurde gesondert erfasst und bewertet. Die Bewertung erfolgte anhand von Kostenanschlägen des Forstamtes Trittau für eine Ersatzaufforstung. Die Bewertung konnte nachvollzogen werden und wird nicht beanstandet. Insgesamt wurden Stichproben in Höhe von T€ 1.206 geprüft. Dies entspricht ca. 26 % des Bilanzpostens.

1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

€ 1.585.094,21

Unter dieser Bilanzposition werden alle Erbaugrundstücke der Stadt eingestellt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob das Erbaugrundstück bebaut ist oder nicht, da es rechtlich zu einer Trennung von Grundstück und Gebäude kommt.

Erbbaurechte sind immer dann mit dem vollen Grundstückswert (Anschaffungskosten) in der Bilanz zu erfassen, sofern davon auszugehen ist, dass das Erbbaurecht gegen ein angemessenes Entgelt (> 4 % des ermittelten Grundstückswertes) eingeräumt wurde. Sofern der Erbauzins deutlich darunter liegt ist ein entsprechender Abschlag durch die gegebene dauernde Wertminderung zu berücksichtigen. Entsprechende Abschläge wurden nach Hinweis des Prüfungsteams vorgenommen. Der Wert der Erbaurechte beträgt somit insgesamt rd. T€ 292.

Wesentliche Bilanzposition in Höhe von T€ 547 ist im übrigen eine Sukzessionsfläche im Bereich Düpenau, die u.a. als Ausgleichfläche für das Gewerbegebiet B-Plan Nr. 80 dient und im Rahmen der Gebietsaufschließung an die Stadt übertragen wurde. Der von der Stadt erhaltene Zuschuss wurde entsprechend passiviert.

Der Stichprobenumfang beträgt hier somit rd. 53 % des Bilanzpostens.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

€ 61.150.554,68

Unter dieser Bilanzposition wurden sämtliche bebaute Grundstücke und die hierauf stehenden Gebäude und Außenanlagen der Stadt Bad Oldesloe erfasst. Diese Bilanzposition bildete einen besonderen Schwerpunkt der Prüfungshandlungen zur Eröffnungsbilanz. Die in den Vorprüfungen festgestellten Mängel wurden von der Verwaltung bis zu abschließenden Erstellung der Eröffnungsbilanz abgearbeitet und korrigiert. Alle Gebäude der Stadt Bad Oldesloe wurden im Rahmen der Inventur erfasst und gaben bezogen auf die Vollständigkeit keinen Anlass zu Beanstandungen.

Wenn die Anschaffungskosten für den bebauten Grund und Boden nicht bekannt sind, wurden die Flurstücke nach § 55 Abs. 2 GemHVO-Doppik anhand von Erfahrungswerten angesetzt (siehe hierzu auch die Angaben im Anhang zur Bilanz sowie die Feststellungen zu Ziffer 2.1.2). Die Bewertung blieb ohne Beanstandungen.

Die Verwaltung hat aufgrund der Annahme einer unvollständigen Aktenlage zunächst alle städtischen Gebäude durch einen externen Dienstleister nach dem sog. Sachwertverfahren bewerten lassen.

Innerhalb des Umstellungsprozesses konnten jedoch 47 von 62 (76 %) Gebäude anhand der tatsächlichen Anschaffungskosten bewertet werden. Für diese Gebäude wurden Nachweise in Form von Rechnungen, Zuwendungsbescheiden und Verwendungsnachweisen erbracht. Somit wurden lediglich 15 Gebäude anhand des Sachwertverfahrens bewertet.

Die Prüfung der bewertungsrelevanten Parameter bei der Anwendung des Sachwertverfahrens nach Normalherstellungskosten (NHK) blieb ohne wesentliche Beanstandungen. Soweit bei den Prüfungen Nachweise zur Berechnung fehlten (z.B. Bruttogrundflächen, Ausstattungsmerkmale, Gebäudetyp), wurden diese nachgefordert und in die Dokumentation eingepflegt.

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Gebäudewerte der Stadt Bad Oldesloe:

Bestand	EB Wert in €
Grund und Boden bei Kinder und Jugendeinrichtungen	363.830,43
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Kinder-/Jugendeinrichtungen	2.022.178,84
Grund und Boden mit Schulen	2.507.044,23
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Schulen	36.272.093,22
Sportplatz TMS	358.529,32
Grund und Boden bei Wohnbauten	424.789,99
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Wohnbauten	1.253.197,83
Grund und Boden mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden	2.374.031,15
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden	15.574.859,67
Gesamt	61.150.554,68

Schwerpunkt des Stichprobenumfangs bildeten die Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Schulen und die sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude. Durch erhebliche Erweiterungs- und Sanierungsmaßnahmen ist unter Beachtung der zeitlichen und historischen Abfolge eine enge Abgrenzung und Zuordnung der Gebäudeteile für die Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände vorzunehmen. Gleiches gilt für die Zuordnung der erhaltenen Zuweisungen und Zuschüsse, die als korrespondierende Bilanzposition der Passivseite in die Schwerpunktbildung der Prüfungshandlungen einbezogen wurden (siehe dazu auch Ziffer 3.2 Sonderposten).

Geprüft wurden Rechnungen und Kostennachweise in Form von Zuwendungsbescheiden, Verwendungsnachweisen oder sonstigen Belegen. Ob sich eine Verlängerung der Restnutzungsdauer durch die Maßnahmen ergeben hat, wurde einzelfallbezogen geprüft und, sofern die Voraussetzungen vorlagen, berücksichtigt.

Bei den Stichproben wurde auf Einhaltung des Grundsatzes der Einzelbewertung geachtet. So sind Außenanlagen und Betriebsvorrichtungen bei den Gebäudeherstellungskosten herauszurechnen und gesondert auszuweisen. Entsprechende Prüfhinweise wurden von der Verwaltung berücksichtigt.

Zu beanstandende Überbewertungen wurden bei den Einzelfallprüfungen nicht festgestellt. Als Gegenprobe dazu dienten die ermittelten Werte aus den vorliegenden Sachwertgutachten. Die endgültige Bewertung bleibt ohne Beanstandung.

Nachstehende Tabellen geben einen Überblick über den vorgenommenen Stichprobenumfang, wobei die Schulgebäude bezogen auf den Gesamtvolumen zu rd. 94 % in die Prüfung einbezogen wurden, die Sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden zu rd. 64 %.

Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Schulen

Bestandsgebäuden Schulen (ohne Grund + Boden)	EB Wert in T€
Gesamtkomplex IGS (mit Mensa I und II)	11.024
Gesamtkomplex Theodor-Mommsen-Schule	8.996
Gesamtkomplex Theodor-Storm-Schule	6.184
Grundschule West	3.562
Klaus-Groth-Schule	3.412
Schule am Kurpark	933
Gesamt	34.111

Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden

Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden	EB Wert in T€
Stadthaus (Markt 5+6 sowie Hindenburgstr. 46+47)	5.216
Feuerwehrgebäude Lübecker Straße	1.459
Bücherei (Alte Stadtschule)	1.403
Rathaus	974
Stormarnhalle	536
Wohn- u. Geschäftshaus „Blaues Haus“	359
Umkleidehaus Wendum	55
Gesamt	10.002

1.2.3 Infrastrukturvermögen

€ 34.284.761,45

Bei der Wertermittlung des Infrastrukturvermögens der Stadt Bad Oldesloe wurden Grund und Boden und bauliche Anlagen (Straßenbauwerke, Wege, Plätze, Brücken und Tunnel) getrennt bewertet.

Der Grund und Boden wurde grundsätzlich zu den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Lagen keine tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten vor, wurden Ersatzwerte herangezogen. Während der Prüfung festgestellte Differenzen wurden berichtigt.

Soweit die Herstellungskosten der baulichen Anlagen nicht mehr zu ermitteln waren, sind Erfahrungswerte gem. § 55 Absatz 2 GemHVO-D herangezogen worden. Mit dem Aufbau einer entsprechenden Datenbank für die Straßenbauwerke wurde ein externes Büro beauftragt. Für die Datenbank wurden ein detailliertes Flächenverzeichnis anhand der Auswertung von geo-referenzierten Orthofotos abgeleitet, die maßstabsgetreu die Erdoberfläche abbilden.

Die Abschnitte einer Straße sind durch Anfangs- und Endstationen definiert, wobei alle in einer Straße erfassten Nebenanlagenelemente lagegenau den zugehörigen Fahrbahnabschnitten zugeordnet und je nach Objekttyp zu einer Position zugefasst werden.

Zu jedem Objekttyp wurden Herstellpreise festgelegt, in dem Vergleichswerte von vorangegangenen Bewertungen mit lokalen Projekten verglichen und ggf. angepasst wurden. Die so ermittelten Einheitspreise wurden vom städtischen Fachbereich gegengeprüft und -gezeichnet. Der Einheitspreis berücksichtigt sowohl das verbaute Material als auch die Art und die Anlage der Elemente. Für alle so erfassten und bewerteten Straßen wurde vom städtischen Fachbereich das tatsächliche Baujahr ermittelt und über den nach dem Baupreisindex für das jeweilige Herstellungsjahr zugrunde zu legenden Prozentsatz sodann rückindiziert. Der rückindizierte Wert bildet den zugrunde zulegenden Ersatz- bzw. Erfahrungswert im Sinne des § 55 Abs. 2 GemHVO-Doppik.

Die Prüfungshandlungen zu den Stichproben umfassen, ob

- Abweichungen zwischen der Summe der Straßenaufmass- und der Katasterfläche bestehen (Vollständigkeit)
- Die Objektwerte der Teileinrichtungen in der Höhe plausibel sind (Vergleich mit Zahlen aus kommunalen Doppikprojekten anderer Bundesländer)
- Die eingestellten Objektwerte der Teileinrichtungen den festgelegten Einheitspreisen entsprechen
- Das tatsächliche Baujahr für die Bestimmung der Restnutzungsdauer zugrunde gelegt wurde
- Die einschlägigen Fachreihen und Indizes für die Rückindizierung herangezogen wurden

Soweit Differenzen bestanden, wurden diese im Prüfungszeitraum berichtigt.

Die Straßenbaumaßnahmen der letzten 5 Jahre wurden anhand der tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet und den Straßenabschnitten nach dem zuvor dargestellten Flächenschlüssel zugeordnet. Abgeschriebene Straßen (älter als 35 Jahre) wurden mit einem Erinnerungswert von einem Euro bewertet. Die dazu vorgenommenen Stichproben blieben ohne Beanstandung.

1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden

€ 4.697.765,13

Die Bauten auf fremden Grund und Boden setzen sich gemäß der Angaben im Anhang zusammen und wurden in Stichproben geprüft. Während der Prüfung festgestellte Differenzen wurden berichtigt. Die Bewertung bleibt ohne Beanstandung.

1.2.5 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

€ 109.159,71

Bei den Kunstgegenständen handelt es sich um Sachanlagen, die im Eigentum der Stadt Bad Oldesloe sind und nicht an einen bestimmten praktischen Nutzen oder Zweck gebunden sind. Zu nennen sind hier die Sammlung des Heimatmuseums, Bilder, Plastiken und sog. Kunst am Bau. Grundsätzlich wurden diese zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Wenn diese nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Zeitaufwand zu ermitteln waren, wurde die Bewertungsalternative mit einem Erinnerungswert von 1 Euro gewählt.

Kulturdenkmäler sind Baudenkmäler, die als bauliche Anlagen nicht zu den Gebäuden gehören. Bei der Stadt Bad Oldesloe handelt es sich hier um die Kriegsdenkmäler des Ehrenfriedhofes sowie um Brunnenanlagen, welche grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet wurden. War die Ermittlung nicht bzw. nur mit unverhältnismäßigem Zeitaufwand möglich, erfolgte die Einstellung in die Anlagenbuchhaltung mit einem Erinnerungswert von 1 Euro.

Auf Stichproben zu dieser Bilanzposition wurde unter Anwendung der Wesentlichkeitsgrenze im Einzelnen verzichtet.

1.2.6 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge

€ 2.503.731,92

Unter dieser Position werden alle Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeuge, die sich im Eigentum der Stadt Bad Oldesloe befinden, ausgewiesen. Die Bewertung erfolgte überwiegend nach den fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten. Diese wurden um die Abschreibung vermindert. Die Nutzungsdauer wurde aus der verbindlich anzuwendenden Abschreibungstabelle (VV-Abschreibungen vom 16.8.2007) abgeleitet.

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	EB Wert in T€
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.487
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge (Feuerwehr)	877
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge (Schulbudget)	139
Gesamt	2.503

Prüfungsschwerpunkt innerhalb dieser Bilanzposition bildeten die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr mit einem Restbuchwert in Höhe von T€ 877 € (= Stichprobenumfang 35 %). Hinsichtlich der feuerwehrtechnischen Beladung wurde auf den richtigen Ausweis und die Vermeidung der Doppelerfassung sowie den Grundsatz der Einzelbewertung geprüft.

Während der vorbereitenden Prüfung aufgedeckte Differenzen wurden bereinigt. Bilanzausweis und Bewertung bleiben somit für die Eröffnungsbilanz ohne Beanstandung.

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

€ 1.328.940,77

Zu dieser Position gehören insbesondere die Sach- und Büroausstattung der Verwaltung und der städtischen Einrichtungen. Wesentliche Position ist die Ausstattung in den Schulen einschließlich Schul- und Klassenmobiliar in Höhe von T€ 890. Für das Klassenmobiliar wurde ein Festwert im Sinne von § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik gebildet. Die Verwaltung hat zudem von der Möglichkeit der Inventurvereinfachung Gebrauch gemacht (vgl. 5.2).

1.2.8 Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau

€ 328.771,21

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die die Stadt Bad Oldesloe bereits begonnen hat, die sich aber über einen längeren Zeitraum erstrecken und zum Bilanzstichtag noch nicht vollendet waren (z. B. Baumaßnahmen). Diese werden unter der Position "Anlagen im Bau" aktiviert. Eine Abschreibung erfolgt bei den Anlagen im Bau noch nicht, da mit der Abschreibung erst mit Beginn der tatsächlichen Nutzung des Gegenstandes (Inbetriebnahme) begonnen werden darf und diese dann auch erst aktiviert werden. Zur Vollständigkeit wurden Prüfungshinweise beachtet.

1.3 Finanzanlagen

€ 19.023.291,44

Bei den Finanzanlagen handelt es sich um die Hingabe von Kapital das dauerhaft dazu bestimmt ist dem Verwaltungsbetrieb zu dienen.

Die von der Stadt Bad Oldesloe ausgewiesenen Vermögenswerte setzen sich zusammen aus:

- Beteiligungen,
- Sondervermögen Stadtwerke sowie
- Sonstige Ausleihungen.

1.3.2 Beteiligungen

€ 3.021,46

Zusammensetzung:

Gesellschaft	EB Wert in €
Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft Stormann mbH, Bad Oldesloe	2.556,46
Wohnstättengenossenschaft eG Bad Oldesloe	465,00
Gesamt	3.021,46

Gemäß § 271 Abs. 1 HGB sind Beteiligungen Anteile an anderen Unternehmen, die dazu bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen. Als Beteiligung gelten im Zweifel Anteile an Kapitalgesellschaften, die insgesamt den fünften Teil des Nennkapitals dieser Gesellschaft überschreiten.

1.3.3 Sondervermögen

€ 17.585.378,81

Das ausgewiesene Sondervermögen betrifft den Eigenbetrieb Stadtwerke Bad Oldesloe.

Grundsätzlich sind die Vermögenswerte in der Eröffnungsbilanz zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen (§ 55 Abs. 1 GemHVO-Doppik). Dies gilt auch für Finanzanlagen. Der Verordnungsgeber räumt in § 55 Abs. 3 GemHVO-Doppik u.a. für die Bewertung von Eigenbetrieben jedoch ein Wahlrecht ein, wonach als Wert in der Eröffnungsbilanz für diese auch das anteilige Eigenkapital angesetzt werden kann (Eigenkapitalspiegelmethode).

Der Wert des Sondervermögens setzt sich nach der angewandten Eigenkapitalspiegelmethode wie folgt zusammen:

Bilanzposition § 266 Abs. 3 A HGB	EB Wert in €
Stammkapital	7.158.086,34
Allgemeine Rücklage	2.286.671,65
Zweckgebundene Rücklage	6.375.761,05
Jahresgewinn 2008	1.764.859,77
Gesamt	17.585.378,81

Die ausgewiesenen Werte stimmen mit der Bilanz der Stadtwerke Bad Oldesloe zum 31. Dezember 2008 überein.

1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen

€ 1.434.891,17

Ausleihungen sind Finanzanlagen des Anlagevermögens und umfassen u.a. Kauttionen für Miet- und Pachtverträge, Hypotheken, Grund- und Rentenschulden und Darlehen, nicht aber Waren- und Leistungsforderungen. Die Laufzeit soll mindestens ein Jahr betragen. Um die Verflechtung mit anderen Gesellschaften deutlich zu machen, sind die Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und sonstige Ausleihungen getrennt zu führen.

Ausgewiesen sind hier achtzehn von der Stadt Bad Oldesloe gewährte Wohnungsbaudarlehen bzw. Restkaufgeldhypotheken. Die Bewertung erfolgte mit dem Nennwert (=Anschaffungskosten). Unverzinsliche oder niedrig verzinsliche Darlehen sind auf den Bilanzstichtag abzuzinsen. Von der Abzinsung ist abzusehen, wenn die Ausleihung mit einer Gegenseitigkeitsverpflichtung des Empfängers verbunden ist, da die Gegenleistung die Unter- bzw. Nichtverzinslichkeit kompensiert (hier: Wohnbelegungsrechte im sozialen Wohnungsbau, „Muskelkraft-Hypothek“). Ausweis und Bewertung in Höhe des Nennwertes sind somit nicht zu beanstanden.

2. Umlaufvermögen

€ 14.730.507,53

Das Umlaufvermögen der Stadt Bad Oldesloe umfasst die Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. Zum Umlaufvermögen gehören damit die Vermögensgegenstände, die zur Veräußerung, Verarbeitung, zum Verbrauch oder zur anderen kurzfristigen Nutzung angeschafft oder hergestellt werden. Die Abgrenzung zum Anlagevermögen liegt somit in der Fristigkeit und der planmäßig vorgesehenen Zweckbestimmung innerhalb des kommunalen Geschäftsbetriebes.

2.1 Vorräte

€ 479.512,68

Entsprechend des § 41 Abs. 1 GemHVO-Doppik ist das Vermögen mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik zu bewerten.

In der Eröffnungsbilanz wird unter der Bilanzposition "Fertige Erzeugnisse und Waren" ausschließlich zu veräußerndes Grundvermögen ausgewiesen.

Auf eine Aufnahme und Bewertung von Kleinstmaterialien (Streusalz, Heizöl, Stammbücher etc.) wurde aufgrund von Wesentlichkeitsgrenzen in der Eröffnungsbilanz verzichtet.

2.1.3 Fertige Erzeugnisse und Waren

€ 479.512,68

Die zur Veräußerung bestimmten Grundstücksflächen aus dem B- Plangebiet 71 (Steinfelder Redder) werden hier als fertige Erzeugnisse und Waren ausgewiesen.

Im Grundsatz sind hier die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszuweisen (§ 55 Abs. 1. GemHVO-Doppik). Wenn diese nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln sind, können entsprechende Erfahrungswerte angesetzt werden.

Hier wurde bei nicht bekannten Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf das Bewertungsverfahren für unbebaute Grundstücke zurückgegriffen. Es wurden durchschnittliche Anschaffungskosten ermittelt. Die Bewertung zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten konnte durch entsprechende Kaufverträge und Nachweise über die Kosten belegt werden.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

€ 1.199.859,78

Zu den Forderungen und Sonstigen Vermögensgegenstände gehören öffentlich rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen, sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen, privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen, sonstige privat-rechtliche Forderungen sowie sonstige Vermögensgegenstände.

Es werden umfangreiche und schlüssige Listen über die Forderungen der einzelnen Bereiche geführt. Die Forderungen wurden hinsichtlich ihrer Höhe geprüft und auf die tatsächlichen Werte (einzelwert-) berichtigt. Diese Wertberichtigungen sind in einem Wertberichtigungsspiegel dokumentiert. Es wird auf die Vollständigkeitserklärung des Bürgermeisters vom 27.10.2011 hingewiesen.

2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen

€ 83.006,64

Es handelt sich im Wesentlichen um Forderungen welche über das Haushaltsprogramm geführt werden. Diese resultieren u.a. aus Forderungen aus Straßenreinigung, Parkgebühren sowie aus Leistungen der Volkshochschule, welche als selbstständige Zahlstelle im Sinne der kassen- und haushaltsrechtlichen Vorschriften geführt wird.

Die Forderungen sind in Listen nachgewiesen. Die Werthaltigkeit der Forderungen wurde überprüft. Die nicht werthaltigen Forderungen sind in einen Wertberichtigungsspiegel erfasst. Es handelt sich um Forderungen in Höhe von € 179.240,28. Dem stehen notwendige Wertberichtigungen in Höhe von € 96.233,64 gegenüber.

2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen

€ 499.356,12

Bei dieser Bilanzposition handelt es sich um Ansprüche gegenüber Dritten aus einem öffentlich-rechtlichen Schuldverhältnis. Das Schuldverhältnis ergibt sich in der Regel aus einem Vertrag oder Gesetz (Grundsteuer, Gewerbesteuer etc.).

Zusammensetzung in der Eröffnungsbilanz:

Öffentlich-rechtliche Forderungen	EB Wert in €
Kassenreste aus 2009 u. Vorjahren	2.341.207,24
Vorschusskonten	176.184,87
Wertberichtigungen	- 2.018.035,99
Gesamt	499.356,12

Bei den Vorschusskonten handelt es sich überwiegend um durchlaufende Gelder (Grund-sicherung, Wohngeld etc.).

Die Höhe der niedergeschlagenen Forderungen sind in Wertberichtigungslisten nachgewiesen.

2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen

€ 29.258,62

Es handelt sich um Forderungen in Höhe von € 35.880,01. Dem stehen notwendige Wertberichtigungen in Höhe von € 6.621,39 gegenüber. Es verbleibt ein Saldo von € 29.258,62. Die Höhe der Forderungen sind in Wertberichtigungslisten nachgewiesen.

2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen

€ 144.272,40

Ausgewiesen werden Kasseneinnahmereste über € 150.676,17. Es erfolgten Wertberichtigungen in Höhe von € 6.403,77. Die Höhe der Forderungen sind in Wertberichtigungslisten nachgewiesen

2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände

€ 443.966,00

Es handelt sich um eine Rückzahlung der Gewerbesteuerumlage Anfang des Jahres 2009. Diese resultiert aus einer Vorauszahlung für das vierte Quartal 2008. Die Abrechnung erfolgte im Jahr 2009.

Der überzahlte Betrag war in der Eröffnungsbilanz ordnungsgemäß und den Sonstigen Vermögensgegenstände zu erfassen.

2.4 Liquide Mittel

€ 13.051.135,07

Der Stadt Bad Oldesloe standen zum Bilanzstichtag liquide Mittel und Guthaben auf verschiedenen Konten zur Verfügung:

Zusammensetzung:

Liquide Mittel	EB Wert in €
Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	12.780.070,94
Schwebeposten	66.040,01
Geldmarktkonto Stadtumbau	169.460,43
Treuhandkonten	28.089,03
Handvorschüsse	3.940,00
Sonstige Einzelpositionen	3.534,66
Gesamt	13.051.135,07

Die ausgewiesenen Kontostände wurden durch Bankbestätigungen bzw. Kontoauszüge zum 31. Dezember 2008 nachgewiesen.

Die Schwebeposten resultieren aus zeitlichen Verschiebungen zwischen der Finanzbuchhaltung sowie den Wertstellungen der Banken. Diese Verschiebungen betreffen den Jahreswechsel zum 31. Dezember 2008. Der Nachweis konnte durch Aufstellungen bzw. Kontoauszügen erbracht werden. Die Handvorschüsse sind durch übereinstimmende Kassenaufnahmeprotokolle nachgewiesen.

3. Aktive Rechnungsabgrenzung

€ 4.563.608,53

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) stellen keine Vermögensgegenstände dar, sondern sind Verrechnungsposten. Sie dienen der periodengerechten Erfolgsermittlung, indem die Aufwendungen dem Geschäftsjahr zugeordnet werden, in dem sie anfallen.

Zusammensetzung:

Aktive Rechnungsabgrenzung (aRAP)	EB Wert in €
Geleistete Investitionszuschüsse	3.388.760,02
Schulverbandsumlage (Investitionsanteile)	615.076,31
Sonstige Investitionszuschüsse (B 75)	467.688,95
Aus Dienstleistungen und Warenlieferung	92.083,25
Gesamt	4.563.608,53

Bei den geleisteten Investitionszuschüssen handelt es sich um Zuwendungen, die von der Stadt Bad Oldesloe an Dritte für Investitionen gezahlt wurden. Dieser Aktivposten der Bilanz ist entsprechend des Wertverlustes der geförderten Maßnahme planmäßig abzuschreiben.

Die Prüfung erfolgte durch Stichproben in größerem Umfang. Dazu wurden Zuwendungsbescheide, Verwendungsnachweise, Kassenbelege und Rechnungen zu den einzelnen Maßnahmen eingesehen. Während der Prüfung aufgedeckte Fehler und Differenzen wurden bereinigt.

Die Auflösung der geleisteten Investitionszuschüsse erfolgte fast ausschließlich über die Fiktion des § 40 Abs. 7 Satz 3 GemHVO-Doppik. Danach sind aktivierte Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Infrastrukturvermögen und Bauten auf fremden Grund und Boden jährlich mit einem Satz von 4 % und aktivierte Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von anderen Vermögensgegenständen mit einem Satz von 10 % aufzulösen. Es wird die Empfehlung ausgesprochen, zukünftig in die städtischen Zuwendungsbescheide entsprechende Zweckbindungsfristen ausdrücklich aufzunehmen.

Die in den letzten 25 Jahren an den Schulverband gezahlten Schulverbandsumlagen wurden von der Stadt Bad Oldesloe ermittelt. Die Überprüfung erfolgte im Stichprobenabgleich mit der Anlagenbuchhaltung. Abweichungen wurden nicht festgestellt. Der Nachweis erfolgte in EDV-geführten Bestandslisten.

Die Abgrenzung der Gehaltsbezüge haben wir anhand der tatsächlichen Auszahlungen abgleichen können. Die Bezüge für den Monat Januar 2009 wurden bereits Ende 2008 ausbezahlt und waren ordnungsgemäß als Abgrenzungsposten zu erfassen.

Auf eine Abgrenzung von Kleinstbeträgen (KFZ- Steuer, Versicherungsprämien etc.) wurde verzichtet. Der Verzicht erfolgte auch in Hinblick darauf, dass diese Kleinstbeträge bereits den kameralen Haushalt 2008 belastet haben (vgl. dazu auch Ziffer 5.4).

7. Angaben zu den Einzelnen Posten der Passiva

Hinweis: Die Nummerierung entspricht aus Gründen der besseren Vergleichbarkeit der Bilanz und dem Anhang

1. Eigenkapital

€ 86.894.403,22

Das Eigenkapital der Stadt Bad Oldesloe ergibt sich aus dem Saldo von Vermögen und Schulden. Zum Eigenkapital zählen gem. § 48 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO-Doppik die Allgemeine Rücklage, die Sonderrücklage, Ergebnissrücklage, der vorgetragene Jahresfehlbetrag und der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag.

Das Eigenkapital ist der Teil am Gesamtvermögen, den die Stadt Bad Oldesloe selbst zur Finanzierung des Gesamtvermögens zum Bilanzstichtag beigetragen hat.

1.1 Allgemeine Rücklage

€ 75.269.845,80

Die allgemeine Rücklage ist gem. § 48 Abs. 2 Nr. 1 der Teil des Eigenkapitals ohne Sonderrücklage, Ergebnissrücklage und dem vorgetragenen Jahresfehlbetrag.

1.2 Sonderrücklage

€ 334.080,55

In der Sonderrücklage sind die nicht aufzulösenden Zuschüsse und Zuweisungen auszuweisen. Bei den Zuschüssen handelt es sich lediglich um eine einzige Position, den erhaltenen Zuschuss für den Lärmschutzwall West V. Wesentliche Positionen bei den Zuweisungen entfallen auf den Medienbestand Bibliothek (€ 37.743,59), Sanierung TSS Haus 18 (€ 115.600,00) sowie Kunst am Bau – Pool (€ 42.262,87).

Sonderrücklage	EB Wert in €
Nichtaufzulösende Zuschüsse	32.391,43
Nichtaufzulösende Zuweisungen	301.689,12
Gesamt	334.080,55

1.3 Ergebn isrücklage

€ 11.290.476,87

Gem. § 25 Abs. 3 GemHVO-Doppik darf die Ergebn isrücklage höchstens 25 % und soll mindestens 10 % der Allgemeinen Rücklage betragen. Zur Eröffnungsbilanz soll die Ergebn isrücklage 15 % der allgemeinen Rücklage betragen. Für die Berechnung ist das Eigenkapital zunächst um die anderen Eigenkapitalpositionen (Sonderrücklage, Jahresfehlbetrag) zu mindern. Das so verminderte Eigenkapital beträgt 115 % der Allgemeinen Rücklage.

Vermindertes Eigenkapital

(86.894.403,22 – 334.080,55) x 15 = Ergebn isrücklage (€ 11.290.476,87)

2. Sonderposten

€ 43.836.828,05

Erhaltene Zuschüsse und Zuweisungen (= Zuwendungen) für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sind gem. § 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik als Sonderposten auf der Passivseite auszuweisen. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt ertragswirksam entsprechend der Abschreibung des damit finanzierten Vermögensgegenstandes. Zuschüsse und andere Zuweisungen für die Anschaffung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten werden jährlich mit einem Satz von 4 % aufgelöst. Soweit die Zuwendungen nicht aufgelöst werden sollen/dürfen, sind diese in die Sonderrücklage aufzunehmen.

Die Bilanzposition Sonderposten stellt einen besonderen Schwerpunkt der Prüfung dar. Der Nachweis zu den Sonderposten wurde anhand von Jahresrechnungen, Verwendungsnachweisen sowie Zuwendungsbescheiden aus den Finanzierungsakten erbracht. Bei den Zuweisungen aus den Maßnahmen aus Städtebauförderung verweisen wir an dieser Stelle auf die Ausführungen in Ziffer 1.4 dieses Berichtes.

Während der Prüfung festgestellte Mängel wurden beseitigt, es gibt daher keine Beanstandungen an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten.

2.1 Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse

€ 4.818.070,75

Bei den Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse handelt es sich um Vermögensübertragungen (Geld- oder Sachleistungen) vom privaten an den öffentlichen Bereich. Die Stadt Bad Oldesloe erfasst hierunter im Wesentlichen die im Wege der Erschließungs- bzw. Städtebaulichen Verträgen durch Dritte erstellten und übertragenen Flächen und Infrastrukturanlagen (Gewerbegebiete, Neubaugebiete) sowie die erhaltenen Zuschüsse im Bereich der Neuordnung Bahnhof (Zentraler Verknüpfungspunkt) durch die Bahn.

Nach entsprechenden Prüfungshinweisen erfolgte eine Nacherfassung und Auswertung dieser Verträge durch die Verwaltung. Die festgestellten Differenzen wurden ausgeräumt. Für die endgültige Eröffnungsbilanz bleibt die Bilanzposition ohne Beanstandungen.

2.2 Sonderposten für aufzulösende Zuweisungen

€ 32.513.579,64

Bei den aufzulösenden Zuweisungen handelt es sich um Geldleistungen innerhalb des öffentlichen Bereichs für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens. Die aufzulösenden Zuweisungen wurden durch die Zuwendungsbescheide und Verwendungsnachweise belegt. Dazu wurden von der Verwaltung die Förderungsakten über die Projektfinanzierung umfänglich gesichtet. Die Förderakten wurden in Stichproben vom Prüfteam eingesehen und beurteilt. Zu umfangreichen Maßnahmen wurde ein Vermerk mit der Erläuterung der Vorgehensweise und Erfassung von der Verwaltung erstellt.

Insbesondere die durch den öffentlichen Bereich geförderten Bau- und Projektmaßnahmen im Bereich der Schulen, der Daseinsvorsorge, im ökologischen Bereich sowie der Infrastruktur umfassen einen wesentlichen Teil bei der bilanziellen Darstellung der Mittelherkunft. Geprüft wurden die Sonderposten analog zu den (Bau-) Maßnahmen auf der Aktiv-Seite der Bilanz. Während der Prüfung festgestellte Mängel wurden von der Verwaltung behoben. Zu den Städtebausanierungsmaßnahmen vgl. auch Ziffer 5.5.

2.3 Sonderposten für Beiträge

€ 6.275.488,96

Gemäß § 40 Abs. 6 GemHVO-Doppik sind erhobene Beiträge für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen als Sonderposten zu passivieren und entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände aufzulösen.

Da zu Beginn des Umstellungsprojektes auf die Doppik keine verwertbaren kamerale Anlagennachweise vorlagen, sind nahezu alle Straßen, die älter als 5 Jahre sind, im Rahmen eines Ersatzverfahrens bewertet worden. Dies hat allerdings zur Folge, dass die erhaltenen Beiträge nicht 1:1 als Sonderposten für die Teileinrichtungen ermittelt und eingestellt werden können. Es besteht ansonsten die Gefahr, dass die tatsächliche Finanzierungsstruktur nicht verhältnismäßig dargestellt wird.

Erschwerend ist dabei zu berücksichtigen, dass die Stadt bei den selbstdurchgeführten Neuerschließungen bereits seit geraumer Zeit keine Erschließungsbeiträge erhoben hat, sondern im Rahmen der Vorfinanzierung sog. Ablösevereinbarungen geschlossen hat. Grundlage für die Bemessung sind hier anders als bei der Beitragsabrechnung nicht die tatsächlichen Herstellungskosten, sondern die geschätzten Kosten vor dem Entstehen der sachlichen Beitragspflicht. Eine endgültige Abrechnung ist später nur in Ausnahmefällen vorgesehen und zulässig.

Um zur gewährleisten, dass ein möglichst richtiges Verhältnis der Finanzierungsstruktur dargestellt wird, hat die Verwaltung unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung verschiedene Fallgruppenvermerke für die Bewertung ermittelt, die die unterschiedlichen Abrechnungssystematiken unter Anwendung der satzungsrechtlichen Regelungen angemessen berücksichtigen.

Die Fallgruppeneinstufung und –ableitung wurde durch das Prüfteam beurteilt, nachvollzogen und wird insgesamt mitgetragen.

Die Beitragseinnahmen für Erschließung, Vollausbau und Teilausbau für das städtische Straßennetz wurden von der Verwaltung für die Jahre 1973 bis 2008 (Nutzungsdauer 35 Jahre) ermittelt. Durch entsprechende Gegenproben wurde so sichergestellt, dass eine Überfinanzierung von einzelnen Straßen ausgeschlossen ist. Soweit aus Fallgruppen heraus höhere „fiktive“ Beiträge ermittelt wurden, sind unter Beachtung des Niederstwertprinzips, maximal die tatsächlichen Beitragseinnahmen als Sonderposten eingestellt worden.

Sofern keine Beitragseinnahmen nachgewiesen werden konnten, ist auf die Einstellung eines Sonderpostens folgerichtig verzichtet worden. Die Aufstellung der tatsächlichen Beitragseinnahmen 1973 bis 2008 wurde in Stichproben mit den Jahresrechnungen und Beitragsakten abgeglichen. Dazu während der Prüfung festgestellte Mängel wurden von der Verwaltung behoben.

2.7 Sonstige Sonderposten

€ 229.688,70

Bei den sonstigen Sonderposten handelt es sich im Wesentlichen um Geld- und Sachspenden sowie Eigenleistungen, insbesondere im Bereich der Feuerwehren und Vereine. Erwähnenswert ist hier eine private Spende zur Anschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges in einem Ortsteil. Diese Bilanzposition war unter Berücksichtigung der Wesentlichkeitsgrenze im übrigen kein Bestandteil der Prüfung.

3. Rückstellungen

€ 18.534.159,62

Die Bildung von Rückstellungen hat zu erfolgen für Verpflichtungen, deren Eintritt dem Grunde nach zu erwarten sind, deren Höhe und Fälligkeitstermin jedoch ungewiss sind.

Nach § 24 GemHVO-Doppik sind Rückstellungen für bestimmte Sachverhalte zu bilden. Darüber hinaus dürfen sonstige Rückstellungen nur dann gebildet werden, soweit sie durch Gesetz oder Verordnung zugelassen sind (z. B. HGB, EStG). Rückstellungen sind aufzulösen, wenn der Grund hierfür entfallen ist.

3.1 Pensionsrückstellungen

€ 14.269.479,84

Ausgewiesen werden die Pensionsrückstellungen mit € 12.523.679,- sowie die Beihilferückstellungen in Höhe von € 1.745.800,84.

Zusammensetzung:

Pensionsrückstellung	EB Wert in €
Pensionsrückstellung aktive Beamte	6.888.902,00
Pensionsrückstellung	5.634.777,00
Beihilferückstellung aktive Beamte	960.312,93
Beihilferückstellung Versorgungsempfänger	785.487,91
Gesamt	14.269.479,84

Um die Höhe der Pensionsrückstellungen zu ermitteln, bediente sich die Stadt Bad Oldesloe der „Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände des Landes Schleswig-Holstein“ (VAK). Aufgrund der Empfehlung des Innenministeriums sowie der Qualifikation der VAK hat sich das Prüfungsteam grundsätzlich auf dessen Arbeitsergebnisse gestützt. Die entsprechenden Nachweise auch zur Bewertungsmethodik werden geführt. Für die Rückstellung wurde der Barwert und nicht der Teilwert ermittelt. Als Rechnungszinsfuß wurde 5% zu Grunde gelegt (vgl. dazu auch § 24 Nr.1 GemHVO-Doppik).

3.2 Altersteilzeitrückstellung

€ 352.204,48

Gemäß § 24 Nr. 3 GemHVO-Doppik sind für zukünftige Verpflichtungen zur Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen Rückstellungen zu bilden.

Insgesamt umfasst die Rückstellung für Altersteilzeit Verpflichtungen gegenüber sechs Beamten und vier Tarifbeschäftigten der Stadt Bad Oldesloe.

Die Ermittlung erfolgte entsprechend des BMF-Schreibens vom 28. März 2007 nach dem Pauschalwertverfahren. Die Berechnungsmethode zur Ermittlung ist nicht zu beanstanden.

Rückstellungsmindernde Sachverhalte (Erstattungsanspruch von Aufstockungsbeträgen) lagen zum Bilanzstichtag nicht vor.

3.4/3.5 Altlastenrückstellung/ Steuerrückstellung

€ 10.451,59

Es handelt sich um Rückstellungen für Altlasten in Höhe von € 10.000,00 sowie um Steuerrückstellungen über € 451,59.

Die Rückstellungen für Altlasten sind für Detailuntersuchungen vorgesehen. Ein detaillierter Sanierungsbedarf wurde bei der Höhe der Rückstellung nicht berücksichtigt. Dieses wird nach bisherigem Sachstand und nach Vorlage der Untersuchungen für das Jahr 2012 erwartet.

Die Steuerrückstellung wurde für Restzahlungen im Zusammenhang mit dem Parkhaus Königsstraße gebildet.

3.6 Verfahrensrückstellung

€ 320.046,59

Die Verfahrensrückstellung ist für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren zu bilden.

Es wurden Rückstellungen über insgesamt sechs Verfahren gebildet. Der Rückstellungsbetrag umfasst den Streitwert, die voraussichtlichen Anwaltskosten sowie die voraussichtlichen Gerichtskosten.

Die Höhe der möglichen Risiken sind in einer Liste zusammengefasst. Die Ermittlung ist plausibel und nachvollziehbar.

3.7 Finanzausgleichsrückstellung

€ 3.040.978,71

Nach § 24 Nr. 8 GemHVO-Doppik sind Rücklagen zu bilden für erwartete Mehraufwendungen bei den Umlagen aufgrund überdurchschnittlich hoher Gewerbesteuererträge im Vergleich zu den beiden Vorjahren, soweit in einem der beiden Folgejahre ohne diese Mittel ein Fehlbedarf im Ergebnisplan erwartet wird oder ein erwarteter Fehlbedarf sich erhöht.

Die Finanzausgleichsrückstellung entzieht der Gemeinde die im Vergleich zu den beiden vorausgegangenen Jahre überdurchschnittliche hohe Gewerbesteuererträge der weiteren Verwendung. Damit soll sichergestellt werden, dass die durch höhere Umlage zu leistenden Mehraufwendungen periodengerecht ausgeglichen werden können.

Die Voraussetzungen für die Bildung der Finanzausgleichsrückstellung sind dem Grunde nach rechnerisch nachgewiesen. Die Folgejahre lassen nach der Haushaltsplanung einen Fehlbetrag erwarten. Bei der Berechnung der Höhe nach wurden nur die Mehraufwendungen berücksichtigt, die auf die höheren Gewerbesteuererträge zurückzuführen sind. Mindereinnahmen aus geringeren Schlüsselzuweisungen sind entsprechend der Regelung der GemHVO-Doppik nicht mehr zu berücksichtigen.

Die Rückstellung wurde für folgende Umlagen gebildet.

Finanzausgleichsrückstellung	EB Wert in €
Erhöhte Kreisumlage	1.837.427,97
Finanzausgleichsumlage	845.229,42
Zusätzliche Kreisumlage	358.321,32
Gesamt gerundet	3.040.978,71

Ein entsprechender Prüfungshinweis zur Bildung der Rückstellung wurde berücksichtigt. Die Rückstellungen ist dem Grunde und der Höhe nach nicht zu beanstanden.

3.9 Sonstige andere Rückstellungen

€ 540.998,41

Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Sonstige Rückstellungen	EB Wert in €
Glindhorst (Rückzahlung von Fördermitteln)	244.486,83
Städtebauförderung (Rückzahlung Fördermittel)	66.932,47
Mühlengelände (Rückz. Fördermittel)	62.482,00
Sanierung Bahnhof (Zinsen)	147.397,11
Leistungsentgelte	19.700,00
Gesamt	540.998,41

Die Zinsrückstellung für die Maßnahme „Sanierung Bahnhof“ war für den vorfälligen Abruf von Fördergeldern zu bilden. Eine nachvollziehbare und plausible Rechnungsgrundlage wurde uns vorgelegt.

Die Leistungsentgeltrückstellung wurde für mögliche Verpflichtungen nach dem § 18 TVöD gebildet. Die von der Stadt Bad Oldesloe beschäftigten Mitarbeiter erhalten ab dem 1. Januar 2007 entsprechend dem Tarifvertrag vereinbarte Leistungsentgelte.

Diese sind rückwirkend für das abgelaufene Kalenderjahr zu zahlen. Die nicht ausgeschütteten Mittel waren in eine Rückstellung einzustellen.

Die Rückstellungen sind dem Grunde und der Höhe nach zutreffend.

4. Verbindlichkeiten

€ 6.916.434,01

In ihrer Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009 weist die Verwaltung der Stadt Bad Oldesloe entsprechend der Gliederung des geltenden Kontenrahmens

- Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen
vom öffentlichen Bereich und
vom privaten Kreditmarkt sowie
- Sonstige Verbindlichkeiten aus.

Gemäß § 41 Abs. 6 GemHVO-Doppik sind Verbindlichkeiten zu ihrem Erfüllungszahlungsbetrag anzusetzen.

4.2.2/.3 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

€ 5.471.072,40

Verbindlichkeiten aus Krediten	EB Wert in €
Öffentlicher Bereich	
Kredite vom Bund	1.250.000,00
Kredite vom Land	3.227.429,33
Privater Bereich	
Kredite von Kreditinstituten	993.643,12
Gesamt	5.471.072,45

Es bestehen insgesamt 22 Kredite. Hiervon betreffen 19 das Land, zwei Kreditinstitute sowie einer den Bund. Zur Prüfung wurden uns die Kreditverträge nebst Zins- und Tilgungsplänen vorgelegt. Die zum Stichtag der Eröffnungsbilanz eingestellten Beträge wurden durch Saldenbestätigungen nachgewiesen.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

€ 561.409,69

Es handelt sich um Rückzahlungsbeträge aus in 2007 durchgeführte Sportplatzsanierungen Travestadion, Exer und Kurparkstadion (sog. PPP- Projekt). Entsprechende Saldenbestätigungen zum 31.12.2008 liegen vor. Der Ausweis, die Bewertung und der Nachweis sind nicht zu beanstanden. Allerdings stehen diesen Verbindlichkeiten keine aktivierten Vermögensgegenstände in entsprechender Höhe gegenüber. Vielmehr wurde im Rahmen der Vermögens erfassung und -bewertung festgestellt, dass es sich bei den durchgeführten Maßnahmen teilweise um Erhaltungsaufwand handelt und eine Aktivierung in Form von nachträglichen Herstellkosten folglich ausscheidet. Eine entsprechende Finanzierung durch Kredite bzw. kreditähnliche Rechtsgeschäfte wäre nach den einschlägigen Haushaltsvorschriften so nicht zulässig, da Kredite gem. § 95g Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden dürfen (vgl. Runderlass Kreditwirtschaft der Gemeinden vom 20.9.2007).

4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

€ 360.023,54

Verbindlichkeiten aufgrund von Liefer-, Werk-, Miet-, Pacht- oder ähnlichen Verträgen, die zum Bilanzstichtag bestehen, sind unter dieser Bilanzposition zu erfassen.

Beim Übergang von der Kameralistik auf die Doppik ist sicherzustellen, dass Leistungen, die im letzten kameralen Haushaltsjahr erbracht, aber bis zum Jahreswechsel noch nicht bezahlt waren, als Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung zu passivieren sind.

Die Verwaltung hat dazu im Karenzzeitraum 1.1. bis 31.3.2009 eingehende Rechnung auf den Sachverhalt gesichtet und über „Buchungen auf Kassenrest“ im Fachverfahren sichergestellt, dass diese als Verbindlichkeiten in die Eröffnungsbilanz übernommen werden. Als wertbegründende Unterlagen wurden Umbuchungslisten bzw. Saldenlisten vorgelegt. Stichproben haben nicht zu Feststellungen geführt, die Auswirkungen auf den Bilanzausweis hätten.

4.7 Sonstige Verbindlichkeiten

€ 523.928,38

Es handelt sich um Beträge die in verschiedenen Listen erfasst und nachgewiesen sind. Diese resultieren aus den ehemaligen Verwahrkonten, Sicherheitseinbehalten und Kreditscheine Debitoren. Dazu wird die Rückzahlung der anteiligen Einkommenssteuer für das vierte Quartal 2008 in Höhe von 111 T€ ausgewiesen. Die Abrechnung erfolgte Anfang Januar des Jahres 2009.

5. Passive Rechnungsabgrenzung

€ 26.944,05

Gemäß § 49 Abs. 3 GemHVO-Doppik sind als passive Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag eingegangene Einzahlungen anzusetzen, soweit sie einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Sie dienen in der Bilanz als Korrekturposten, um bestimmte Zahlungsgrößen periodengerecht aufzuteilen. Dies setzt unter anderem einen Zahlungsvorgang vor dem Abschlussstichtag voraus.

Die Verbindlichkeiten aus Dienstleistungen (Mieten und Pachten) setzen sich aus diversen Einzahlungen zusammen, die vor dem Bilanzstichtag für den Zeitraum danach geleistet wurden. Bei den übrigen Verbindlichkeiten handelt es sich um diverse Einzahlungen mit unterschiedlichen Verwendungszwecken, die vor dem Bilanzstichtag für den Zeitraum danach geleistet wurden.

8. Beurteilung des Anhangs zur Eröffnungsbilanz

Gemäß § 54 Abs. 5 GemHVO-Doppik ist der Eröffnungsbilanz ein Anhang in entsprechender Anwendung des § 51 GemHVO-Doppik beizufügen. Der Anhang dient der besonderen Erläuterungen zu einzelnen Bilanzpositionen, insbesondere auch zu den verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Darüber hinaus beschreibt und erläutert der Anhang generell

- Haftungsverhältnisse
- Alle Sachverhalte, die zu erheblichen finanziellen Verpflichtungen führen können
- Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertungen
- Abweichungen von Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden
- Abweichungen von der linearen Abschreibung sowie der verbindlich festgelegten üblichen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen
- Wesentliche Beträge der Positionen Sonderrücklage, Sonderposten und Sonstige Rückstellungen
- Nicht erhobene Beiträge
- Und soweit vorhanden derivative Finanzinstrumente oder Umrechnungen von Fremdwährungen

Dem Anhang sind ferner beizufügen

- Anlagenspiegel
- Forderungsspiegel
- Verbindlichkeitspiegel
- Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen
- Übersicht über Sondervermögen, Gesellschaften, Unternehmen sowie Anstalten

Der Anhang zur Eröffnungsbilanz entspricht den Vorgaben und Mindestinhalten aus § 51 in Verbindung mit § 54 Abs. 5 GemHVO-Doppik einschließlich der erforderlichen Anlagen. Dazu wurden die verbindlichen Muster aus den Ausführungsanweisungen zur GemHVO-Doppik verwendet.

Der Anhang wird insgesamt als vollständig und richtig beurteilt. Beanstandungen sind nicht zu führen.

9. Mitwirkung

In der Prüfgruppe „Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Bad Oldesloe“ haben bei den unterschiedlichen Prüfungsterminen nachstehende Kolleginnen und Kollegen mitgewirkt:

Sven Rohde	Göken/Pollak/Partner Treuhand mbH, Bremen
Friedo Schlendermann	Göken/Pollak/Partner Treuhand mbH, Bremen
Claudia Prang	GPP Consulting GmbH, Bremen
Andreas Tomaschewski	Rechnungsprüfungsamt Stadt Bad Oldesloe

Die Prüfungsplanung und –leitung ist vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bad Oldesloe wahrgenommen worden. Diesem obliegt die grundsätzliche Prüfungsverantwortung gegenüber der Stadtverordnetenversammlung gem. § 95n Gemeindeordnung.

Bad Oldesloe, 02.11.2011

Bremen, 02.11.2011

Gez.

Gez.

Tomaschewski
Leiter Rechnungsprüfungsamt
Stadt Bad Oldesloe

Mertens
Wirtschaftsprüfer
Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH

Anlagen:

Eröffnungsbilanz der Stadt Bad Oldesloe auf den 1.1.2009

Eröffnungsbilanz der Stadt Bad Oldesloe zum 01.01.2009

Aktiva	EUR	Passiva	EUR
1. Anlagevermögen		1. Eigenkapital	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	141.034,31	1.1 Allgemeine Rücklage	75.269.645,60
1.2 Sachanlagen		1.2 Sonderrücklage	304.060,55
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	1.3 Ergebnisrücklage	11.290.476,87
1.2.1.1 Grünflächen	6.450.500,05	1.4 vortragender Jahresfehlbetrag	0,00
1.2.1.2 Ackerland	632.151,20	1.5 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00
1.2.1.3 Wald, Forsten	4.768.596,91	2. Sonderposten	
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	1.595.094,21	2.2 für auszufällende Zuschüsse	4.818.070,75
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	2.2 für auszufällende Zuweisungen	32.513.579,64
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	2.386.009,27	2.3 für Beiträge	0,00
1.2.2.2 Schulen	39.137.566,77	2.3.1 auszufällende Beiträge	6.137.599,79
1.2.2.3 Wohnbauten	1.677.397,82	2.3.2 nicht auszufällende Beiträge	137.560,17
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- u. Betriebsgebäude	17.948.890,82	2.4 für Gebührengleich	0,00
1.2.3 Infrastrukturvermögen	0,00	2.5 für Treuhändervermögen	0,00
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	7.695.102,62	2.6 für Dauergrabpflege	0,00
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	1.169.322,58	2.7 Sonstige Sonderposten	229.989,70
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenunterführung und Sicherungsanlagen	694.343,51	3. Rückstellungen	
1.2.3.4 Entwässerungs- u. Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	3.1 Pensionsrückstellung	14.269.479,84
1.2.3.5 Strassenröhre mit Wegen, Plätzen und Verkehrseinrichtungen	24.217.879,88	3.2 Alterszeitrückstellung	252.204,48
1.2.3.6 Sonstige Baulen des Infrastrukturvermögens	673.113,86	3.3 Rückstellung für später entstehende Kosten	0,00
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund u. Boden	4.697.765,12	3.4 Altlastenrückstellung	10.000,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	199.189,71	3.5 Steuerrückstellung	451,59
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.503.731,92	3.6 Verfallensrückstellung	220.046,59
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.328.940,77	3.7 Finanzgleichgewichtsrückstellung	3.040.978,71
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	328.771,21	3.8 Instandhaltungsrückstellung	0,00
1.3 Finanzanlagen		3.9 Sonstige andere Rückstellungen	540.998,41
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	4. Verbindlichkeiten	
1.3.2 Beteiligungen	3.021,46	4.1 Anleihen	0,00
1.3.3 Sondervermögen	17.595.379,81	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00
1.3.4 Ausleihungen	0,00	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00
1.3.4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	4.477.429,38
1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	1.424.891,17	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	993.643,07
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00
2. Umlaufvermögen		4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	561.409,69
2.1 Vorräte	0,00	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	360.023,54
2.1.1 Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe	0,00	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	4.131,65
2.1.2 Umlieferbare Erzeugnisse, unfertige Leistungen	0,00	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	111.195,00
2.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren	479.512,68	4.7.1 Verwahrkonten	408.601,73
2.1.4 Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte	0,00	5. Passive Rechnungsabgrenzung	26.944,05
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	0,00		
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	83.005,54		
2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	323.171,25		
2.2.2.1 Vorschusskonten	176.184,97		
2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	26.258,62		
2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	144.272,40		
2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	443.956,00		
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00		
2.4 Liquide Mittel	13.051.135,07		
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	4.563.609,50		
	156.208.768,95		156.208.768,95

Bad Oldesloe, den 27.10. 2011

Tassilo von Bary
Bürgermeister